

Widerrufsrecht — Überblick

Ausgangslage: Es geht um die Frage, ob der Verbraucher V ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 hat. *Hinweis:* § 312g gehört zu den „Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels“ (§ 312 Abs. 1). All diese Vorschriften sind nur anwendbar, wenn es sich zunächst um einen Verbrauchervertrag nach § 310 Abs. 3 handelt (§ 312 Abs. 1). Deshalb:

1. Ist der eine Vertragspartner ein Verbraucher nach § 13? Und ist der andere ein Unternehmer nach § 14?

Ja — § 312 Abs. 1 stellt eine zusätzliche Voraussetzung auf. Denn der Verbrauchervertrag muss „eine entgeltliche Leistung *des Unternehmers* zum Gegenstand“ haben.

Deshalb ist zu fragen: **2.** Hat sich V zur Zahlung und hat sich U zu der anderen Leistung verpflichtet?

Ja — Damit sind die §§ 312 bis 312h im Prinzip anwendbar (§ 312 Abs. 1). Es ist im Folgenden gleichgültig, ob ein Außerhalb- oder ein Fernabsatzvertrag gegeben ist.

3. Liegt einer der in § 312 Abs. 2 genannten Verträge vor?

Ja — **Nein** — **4.** Ist einer der in § 312 Abs. 3 bis 6 genannten Verträge gegeben? *Und* ist dadurch im konkreten Fall die Anwendung von § 312g ausgeschlossen? *Hinweis:* Letzteres ist von Fall zu Fall unterschiedlich.

Es finden nur die Absätze 1, 3, 4 und 6 des § 312a Anwendung (§ 312 Abs. 2).

Also gilt § 312g nicht – kein Widerrufsrecht!

Ja — **Nein** — **5.** Ist der fragliche Vertrag entweder a) „außerhalb von Geschäftsräumen“ geschlossen worden (§ 312b) oder handelt es sich b) um einen Fernabsatzvertrag (§ 312c)?

Da § 312g ausgeschlossen ist, hat V kein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1.

Ja, a) oder b). Damit sind die Voraussetzungen des § 312g Abs. 1 gegeben. Aber Abs. 2 schließt das Widerrufsrecht in zahlreichen Fällen aus. Deshalb: **6.** Ist einer der in § 312g Abs. 2 genannten Verträge gegeben?

Ja — **Nein** — Damit steht fest, dass V ein Widerrufsrecht nach den §§ 312g, 355 hat (oder hatte). — **7.** Hatte U den V korrekt über sein Widerrufsrecht belehrt (§ 356 Abs. 3 S. 1)? Und liegen auch die weiteren Voraussetzungen für den Beginn der Widerrufsfrist vor (FD „Der Beginn der Widerrufsfrist“)? *Hinweis:* Beweislast beim Unternehmer (§ 361 Abs. 3).

Ja, die Widerrufsfrist hat begonnen. — **8.** Hat V den Widerruf innerhalb der 14-Tage-Frist abgesandt (§ 355 Abs. 1 S. 5, Abs. 2 S. 1)? Und ist er zugegangen (§ 130 Abs. 1 S. 1)?

Ja — **Nein** — V und U sind „an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden“ (§ 355 Abs. 1 S. 1).
Weiter mit dem FD „Rechtsfolgen des Widerrufs“!

Nein — Entweder nicht oder nicht „fristgerecht“ abgesandt (§ 355 Abs. 1 S. 1) oder nicht zugegangen. Kein wirksamer Widerruf.

Nein — Die Widerrufsfrist hat nicht begonnen (§ 356 Abs. 3 S. 1). Aber: **9.** Sind seit dem Tag, an dem die Widerrufsfrist bei richtiger Belehrung begonnen hätte, bereits zwölf Monate und 14 Tage vergangen (§ 356 Abs. 3 S. 2)?

Ja — Das Widerrufsrecht ist erloschen (§ 356 Abs. 3 S. 2).
Kein Widerruf mehr möglich.

Nein — Ein Widerruf ist noch möglich.
Wenn V widerrufen hat, gilt Spalte 4!

Nein, weder noch – kein Widerruf nach § 312g!

Nein – Es liegt nur ein einfacher Verbrauchervertrag nach § 310 Abs. 3 vor. Die §§ 312 bis 312h gelten nicht (§ 312 Abs. 1).

Nein – Kein Verbrauchervertrag (§ 310 Abs. 3) und damit keine Anwendung der §§ 312 bis 312h.